

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *wir arbeiten drau*!

Nr. 44 vom 05.11.2021

Auskunft erteilt:
Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
25.10.21	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Ober der Mainzer Straße – Änderung 1“, Ortsgemeinde Gauersheim	443
28.10.21	Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Orbis	446
29.10.21	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für die Jahre 2021 und 2022	457
03.11.21	Bekanntmachung der Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die Zusammenhang bebauten Ortsteile, Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr.3 BauGB) für den Teilbereich „Hauptstraße 21“ der Ortsgemeinde Ilbesheim	459
03.11.21	Bekanntmachung der 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 10.11.2021	462

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
22.10.21	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die Offenlegung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 23.09.21	464
05.11.21	Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG über Wartungsarbeiten des Stromversorgungsnetzes der Ortsgemeinde Mörsfeld	465

- | | | |
|----------|---|-----|
| 05.11.21 | Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz über die Wasserqualität für Kirchheimbolanden, Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Marnheim, Morschheim und Orbis | 466 |
| 05.11.21 | Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz über die Wasserqualität für Kirchheimbolanden, Bischheim, Gauersheim, Ilbesheim, Rittersheim und Stetten | 467 |
| 05.11.21 | Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz über die Wasserqualität für Kriegsfeld, Mörsfeld und Oberwiesen | 468 |

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.



Beschreibungen der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Ortsgemeinde Gauersheim
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/05/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ober der Mainzer Straße – Änderung 1“, Ortsgemeinde Gauersheim

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Gauersheim am 14.10.2021 den Bebauungsplan „Ober der Mainzer Straße – Änderung 1“ als Satzung beschlossen hat.

2. Satzung

Der Ortsgemeinderat Gauersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **14.10.2021** den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Ober der Mainzer Straße-Änderung 1“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ober der Mainzer Straße-Änderung 1“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 280/9 teilweise und 107/4 teilweise, in der Gemarkung Gauersheim.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Oktober 2021 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Gauersheim, den 25.10.2021

(Schlessner)
Ortsbürgermeister



-2-

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus
 - Planurkunde vom Oktober 2021 und
 - textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.
 Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

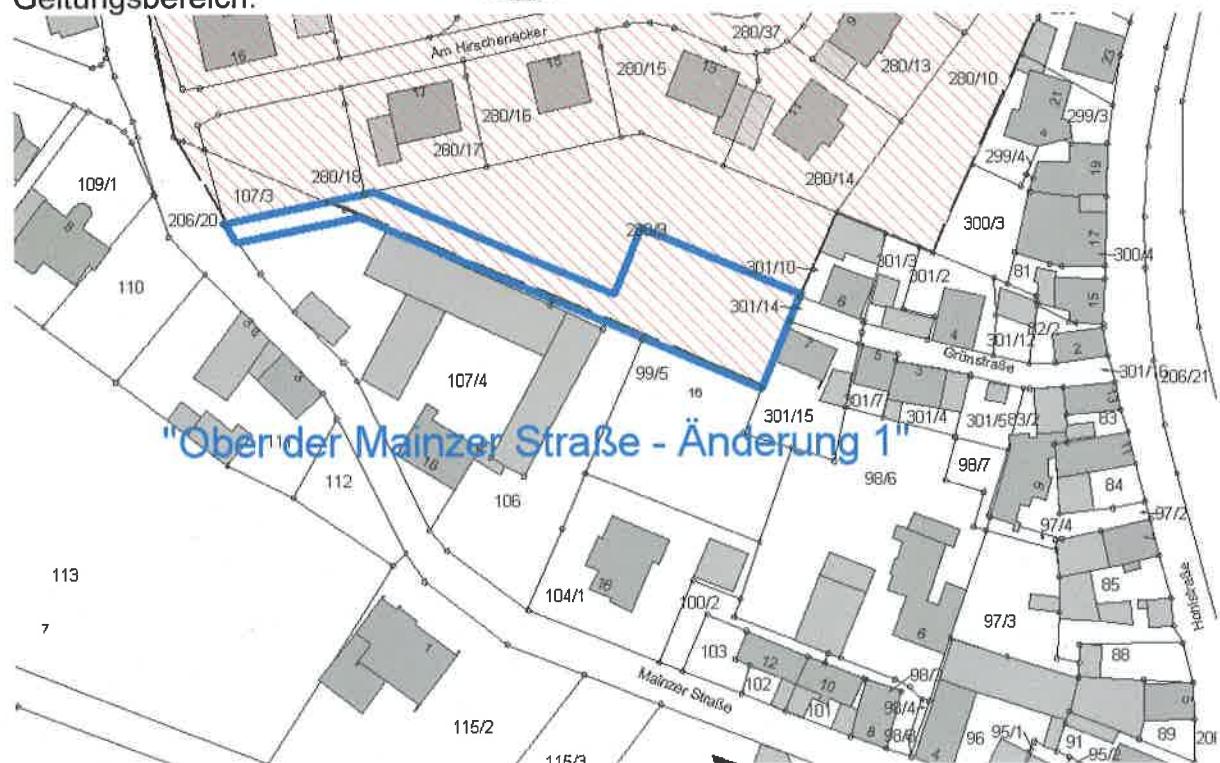
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Gauersheim, den 25.10.2021

(Schlessner)
Ortsbürgermeister



Geltungsbereich:



-3-

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gauersheim, den 29.10.2021


 (Schlesser)
 Ortsbürgermeister



Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Orbis vom 28.10.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegenvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungs-beiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 a) und b) beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil Orbis,
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Leithof.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für beide Abrechnungseinheiten jeweils 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen

auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung des Beitrages,
 2. Den Namen des Beitragsschuldners,
 3. Die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. Den zu zahlenden Betrag,
 5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach:

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges und
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben. Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage. Bei geleisteten Sanierungsausgleichsbeiträgen beträgt die Verschonungsdauer 10 Jahre und beginnt ab Festsetzung der Beiträge.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Orbis vom 27.05.2013.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Orbis, den 28.10.2021


(Schmitt)
Ortsbürgermeister



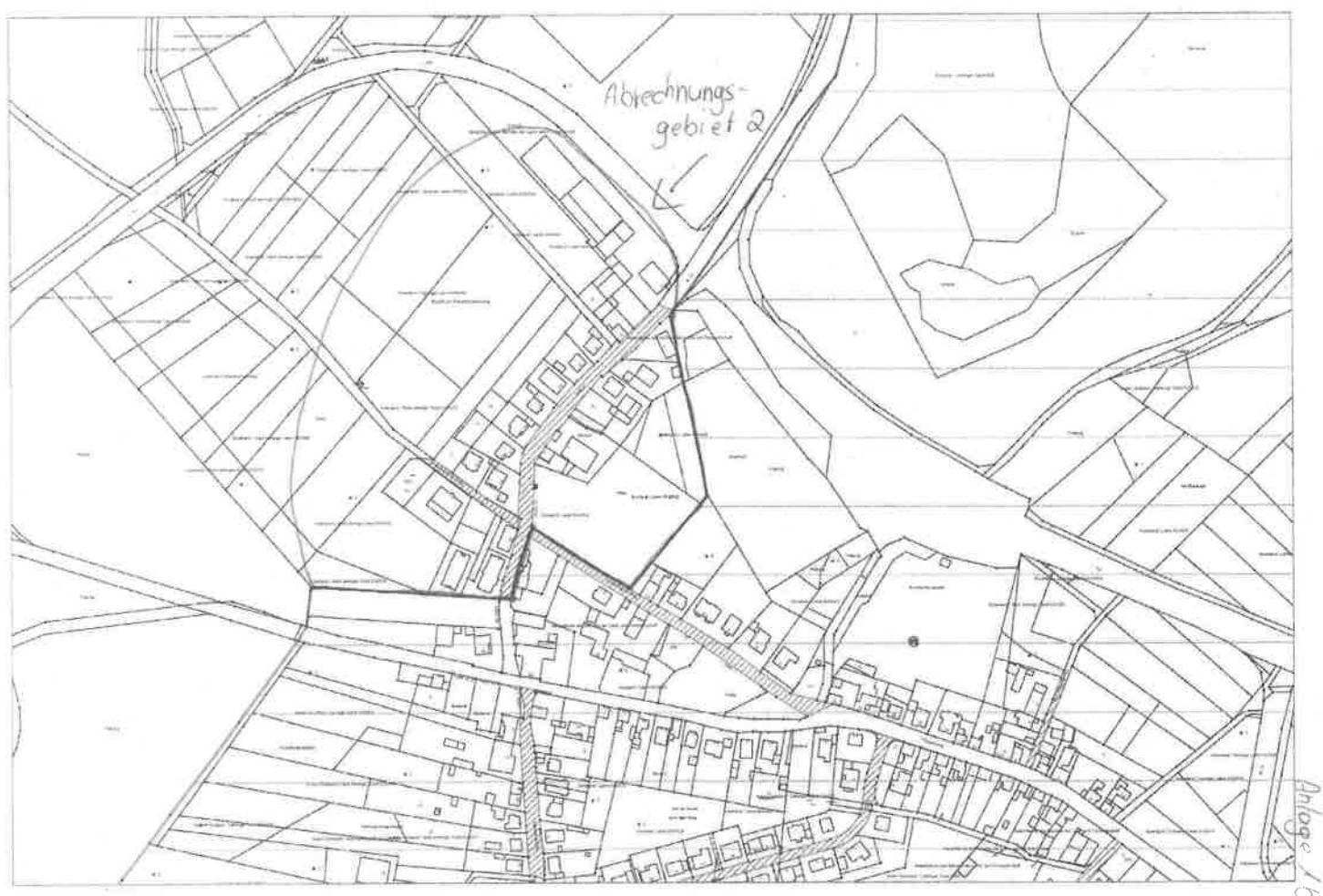
Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





Anlage 2

Das Gebiet der Gemeinde Orbis wird in 2 Abrechnungseinheiten aufgeteilt.

Begründung nach § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 1 KAG

- 1) Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014.
- 2) Der Leithof ist ein ca. 1,8 km abgelegener Ortsteil der Gemeinde Orbis. Daher handelt es sich um 2 einzelne, klar abgrenzbare Gebietsteile.
- 3) Die Verkehrsbedeutung der 2 Abrechnungseinheiten zueinander und die Nutzung durch Bewohner der jeweils anderen Einheit ist derart unterschiedlich, dass die Bildung der 2 Abrechnungseinheit angebracht ist.

Information bezüglich verschonter Straßen ab 01.01.2021

Diese werden erstmals wieder gemäß § 13 der Ausbaubeurteilungssatzung in dem unten genannten Jahr bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Am Linnacker | ab 2022 ff. |
| 2. | Oberwieser Weg – Verlängerung (ab Pl. Nr. 183/3 & 890/12) | ab 2028 ff. |
| 3. | Ochsenweide | ab 2022 ff. |
| 4. | Ochsenweide – Verlängerung (3. BA – Pl. Nr. 889/39 & 889/41) | ab 2028 ff. |
| 5. | Rothenkircher Weg | ab 2024 ff. |

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für die Jahre 2021 und 2022 vom 29.10.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **21.06.2021 / 26.10.2021 - AZ.: 2 / 22** - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.242.620 €	1.290.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.549.350 €	1.553.190 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-306.730 €	-262.390 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-270.440 €	-222.650 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.217.000 €	420.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	470.000 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	747.000 €	420.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-476.560 €	-197.350 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2021	2022
	0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	350 v.H.	350 v.H.
b) Grundsteuer B auf	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.	385 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
	2021	2022
für den ersten Hund	60,00 €	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
für gefährliche Hunde	600,00 €	600,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10,00 €	10,00 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **16.06.2021** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	777.618,62 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	526.498,62 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	219.768,62 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	-42.621,38 €

Morschheim, 29.10.2021

gez. Wahl

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2021/2022** liegt vom **08.11.2021 bis 17.11.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Ilbesheim
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/06/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Ilbesheim für den Teilbereich „Hauptstraße 21“

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das Aufstellungsverfahren für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Ilbesheim für den Teilbereich „Hauptstraße 21“ durchgeführt worden ist.
2. **Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Ilbesheim für den Teilbereich „Hauptstraße 21“**

Der Gemeinderat Ilbesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Plan-Nrn. 8 und 8/1 zwischen Hauptstraße, Friedhofstraße und Holzweg in der Gemarkung Ilbesheim, gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist der Plan vom Oktober 2021 mit den dazugehörenden textlichen Festsetzungen.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

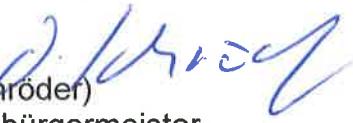
Ilbesheim, den 03.11.2021


(Schröder)
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Plan vom Oktober 2021 und den textlichen Festsetzungen stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Iibesheim, den 03.11.2021


 (Schröder)
 Ortsbürgermeister

3. Die Ergänzungssatzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ilbesheim, den 05.11.2021


(Schröder)
Ortsbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

03.11.2021 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 10. November 2021, 19:00 Uhr

im Ostflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes
3.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
4.	Ergänzungswahlen in den Ausschüssen
5.	Aufstellung eines vorhaben bezogenen Bebauungsplans "Wohnpark Mühlstraße"; Entscheidung über den Einleitantrag, Zustimmung zum Vorhaben- und Erschließungsplan und Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs.2 BauGB und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
6.	Anstehende Straßenbaumaßnahmen - Information und weitere Vorgehensweise
7.	Straßenunterhaltung - Erneuerung Schwerlastrinne in der Kaiserstraße, Arbeitsvergabe
8.	Sanierung Dach Kelterhaus; Vergabe Dachdeckerarbeiten – Bekanntgabe einer Eilentscheidung
9.	Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 für die PuS GmbH und die PIK GmbH
10.	Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Friedhofsgebühren und der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
11.	Ersatzfahrzeug für den städtischen Bauhof
12.	Antrag der "Wir für Kibo"-Fraktion im Stadtrat auf Einführung von Tempo 30 im Stadtgebiet
13.	Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat; Sanierung Skaterbahn Schillerhain
14.	Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtrat Kirchheimbolanden bezüglich Schwellen im Kreuzungsbereich Karl-Fittler-Str./Linsenpfad/Dannenfelser Str.
15.	Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtrat bezüglich Oberflächenentwässerung Baugebiet Schlüssel 2

16. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und
ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Patenschaft 100 Baluster 463

Nicht öffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheit



(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Jagdgenossenschaft Bischheim

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 23.09.2021 in der Zeit von

08. November 2021 bis einschl. 22. November 2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme offen liegt.

Aufgrund der Corona- Pandemie ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegte Niederschrift ist möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Liegenschaftsabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-410, oder -408 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Liegenschaftsabteilung) aufzunehmen

Bischheim, 22.10.2021

gez. Brack

Jagdvorsteher

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab Dienstag, den 09.11.21 bis Mittwoch,
den 10.11.21 in der Gemeinde Mörsfeld in der Zeit
zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kirchheimbolanden (Hochzone), Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Marnheim, Morschheim und Orbis (Stand: 20.04.2021)

Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,52
Gesamthärte (alte Bezeichnung)		°dH	0,1	19,7
Härtebereich				hart
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,5	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	0,52
Tolyfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	<BG
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	0,03
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,0005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,00005	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	13,2
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	<BG
Trübung, quantitativ	1,0	NTU	0,10	0,3
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	733
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,64
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	4,76
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	36,3
Sulfat	250	mg/L	1	76
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	10,0	mg/L		-18,399
Calcium		mg/L	0,2	94
Magnesium		mg/L	0,05	28,7
Natrium	200	mg/L	0,5	17,7
Kalium		mg/L	0,5	3,5
Eisen	0,2	mg/L	0,01	0,05
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	<BG
Kupfer	2	mg/L	0,005	<BG
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	0,01	mg/l	0,001	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,9
Uran	0,01	mg/L	0,0005	0,0056

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Die Aufbereitung des Trinkwassers erfolgt durch Entsäuerung mit Luft, Sandfiltration und UV-Desinfektion. Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

467

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

**Wasserqualität für Kirchheimbolanden (Tiefzone), Bischheim, Gauersheim,
Ilbesheim, Rittersheim und Stetten**
(Stand: 12.05.2021)

Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	2,96
Gesamthärte (alte Bezeichnung)		°dH	0,1	16,6
Härtebereich				hart
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,5	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	<BG
Tolyfluorid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	0,02
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,0005	0,0027
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,00005	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	<BG
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	<BG
Trübung, quantitativ	1,0	NTU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	657
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,65
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	3,75
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	36,5
Sulfat	250	mg/L	1	97
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	10,0	mg/L		-12,963
Calcium		mg/L	0,2	94,1
Magnesium		mg/L	0,05	15,0
Natrium	200	mg/L	0,5	23,8
Kalium		mg/L	0,5	2,4
Eisen	0,2	mg/L	0,01	0,01
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	<BG
Kupfer	2	mg/L	0,005	0,009
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	0,01	mg/l	0,001	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,7
Uran	0,01	mg/L	0,0005	<BG

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Als Aufbereitungsstoff wird dem Trinkwasser in unserem Wasserwerk Guntersblum Chlordioxid zugesetzt. Weitergehende Informationen zur Trinkwasseraufbereitung finden Sie in unserer Broschüre „Uferfiltratwasserwerke Bodenheim und Guntersblum“.

Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kriegsfeld, Mörsfeld und Oberwiesen (Stand: 20.04.2021)

Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,09
Gesamthärte (alte Bezeichnung)		°dH	0,1	17,3
Härtebereich				hart
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,5	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	<BG
Tolyfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	<BG
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,0005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,00005	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	1,1
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	0,14
Trübung, quantitativ	1,0	NTU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	620
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,68
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	5,52
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	21,8
Sulfat	250	mg/L	1	25
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	10,0	mg/L		-18,319
Calcium		mg/L	0,2	68,3
Magnesium		mg/L	0,05	33,6
Natrium	200	mg/L	0,5	13,1
Kalium		mg/L	0,5	3,4
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	0,05
Kupfer	2	mg/L	0,005	<BG
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	0,01	mg/l	0,001	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,7
Uran	0,01	mg/L	0,0005	0,0018

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Die Aufbereitung des Trinkwassers erfolgt durch Entsäuerung mit Luft, Sandfiltration und UV-Desinfektion. Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.